



Gemeinde
HORW

RICHTLINIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG VON REKLAMEFAHNEN VOM 21. MÄRZ 2002



Ausgabe
21. März 2002



Nr. 605

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern¹
 - gestützt auf das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw²
-

1 Begriffe

Reklamefahnen sind frei bewegliche Werbeträger. Sie können an Fassaden, auf Gebäuden oder an separaten Fahnenstangen im freien Gelände angebracht werden.

2 Grundsätze

- Die Richtlinien dienen als Ergänzung und der Interpretation der Reklameverordnung (RVo)³ des Kantons.
- Reklamefahnen sind sowohl bezüglich Standort wie auch der Beflaggung bewilligungspflichtig.
- Reklamefahnen sind nur als Eigenreklamen und Firmenanschriften zulässig (§ 3 Abs. 3 und 5 RVo).
- Für Reklamefahnen an Fassaden gelten die Bestimmungen gemäss §§ 18 und 20 RVo.
- Innerhalb der Bauzone werden pro Liegenschaft bis maximal 3 Reklamefahnen bewilligt.
- Ausserhalb der Bauzone ist pro Betrieb nur eine Reklamefahne als Firmenanschrift gemäss § 3 Abs. 5 RVo zulässig. Weitere Reklamefahnen werden nicht bewilligt.
- Im Umkreis von 100 m werden zu den bereits bewilligten Reklamefahnen gemäss Bst. e und f keine zusätzlichen Reklamefahnen bewilligt.
- Sofern im Umkreis von 100 m Gesuche für Reklamefahnen eingereicht werden, hat die Inhaberin oder der Inhaber der ersten Reklamefahnen-Bewilligung das Hissen von weiteren Reklamefahnen am selben Standort (Fahnenmasten etc.) zuzulassen. Die Bewilligungen für Reklamefahnen werden mit einer entsprechenden Auflage versehen.
- Sofern es sich um ein direktes Konkurrenz-Unternehmen handelt, kann der Gemeinderat in Abweichung von Bst. h weitere Reklamefahnen-Standorte bewilligen, sofern dadurch nicht der Schutz gemäss Ziff. 5 beeinträchtigt wird.

3 Abstände

Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand beträgt, vorbehaltlich die Abstandbestimmungen des Strassengesetzes⁴, gemäss § 16 RVo 3.0 m.

4 Dichte, Grösse und Form

Reklamefahnen dürfen freistehend höchstens in Dreiergruppen erstellt werden. Sie dürfen weder übermässig gross noch sonst aussergewöhnlich auffallend sein. Reklamefahnen müssen zusammen mit den übrigen Reklameanlagen vor, an oder auf Gebäuden oder Anlagen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grösse und zur architektonischen Gestaltung der Fassade oder Anlage sowie zur Wirkungsdistanz stehen.

5 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Natur- und Kulturobjekte und der Aussicht

Im Interesse des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes, der Natur- und Kulturobjekte und der Aussicht werden Reklamefahnen, die infolge ihrer Grösse, Ausführung, Farbe, Wirkung und Häufung in keinem tragbaren Verhältnis zur Örtlichkeit ihres Standortes stehen sowie das Landschafts- und Ortsbild oder Bauten von historischer und künstlerischer Bedeutung stören oder sonst in keinem tragbaren Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen, nicht bewilligt. Das Beeinträchtigungsverbot ist von Fall zu Fall zu beurteilen.

¹ SRL Nr. 735

² Nr. 600

³ SRL Nr. 739

⁴ SRL Nr. 755

6 Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die ordentlichen Reklamebewilligungen. Sie sind nicht anwendbar für temporäre Reklamebewilligungen nach § 12 Abs. 2 RVo.

7 Befristung

Die ordentlichen Bewilligungen werden gemäss § 12 Abs. 1 RVo durch den Gemeinderat befristet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Erlass durch den Gemeinderat in Kraft.

Horw, 21. März 2002

Alex Haggenmüller
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

TABELLE

Änderung der Richtlinien für die Bewilligung von Reklamefahrten vom 21. März 2002

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	